



**Studienordnung
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Ergänzungsstudium
"Arbeitsrecht und Personalwirtschaft"
Vom 29. April 1997**

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 i. V. mit §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juli 1997 (GVBl. S. 257), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität auf der Grundlage der vom Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Erlass vom 23. Februar 1998 genehmigten Prüfungsordnung für das Ergänzungsstudium "Arbeitsrecht und Personalwirtschaft" folgende Studienordnung; der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat am 13. November 1996 und der Rat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hat am 30. Oktober 1996 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 29. April 1997 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 12. Mai 1997 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

§ 1

Geltungsbereich und Studienabschluss

- (1) Diese Studienordnung gilt für das von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität eingerichtete Ergänzungsstudium "Arbeitsrecht und Personalwirtschaft".
- (2) Nach dem gemäß der Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossenen Ergänzungsstudium wird das "Zertifikat über Arbeitsrecht und Personalwirtschaft" verliehen.

§ 2

Ziel des Ergänzungsstudiums

- (1) ¹Das Ergänzungsstudium vermittelt den Absolventen eines wirtschaftswissenschaftlichen Universitätsstudiums ergänzende Kenntnisse im Arbeitsrecht und Fähigkeiten in der Analyse der Auswirkungen arbeitsrechtlicher Vorschriften auf betriebliche Entscheidungsprozesse.
²Das Ergänzungsstudium vermittelt den Absolventen eines rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums ergänzende Kenntnisse über die institutionellen und funktionalen Inhalte des betrieblichen Teilbereichs Personalwirtschaft und Organisation sowie Fähigkeiten zur Beurteilung von Handlungsalternativen.
- (2) Das Ergänzungsstudium zielt ab auf eine Qualifizierung für Tätigkeiten mit Führungsverantwortung in Personalabteilungen von privaten und öffentlichen Unternehmen, auf Tätigkeiten der Personalberatung und Führungskräftevermittlung, auf Tätigkeiten als Fachanwalt für Arbeitsrecht sowie auf Tätigkeiten als Richter an Arbeitsgerichten.



§ 3

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für die organisatorische Durchführung des Ergänzungsstudiums errichten die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen "Studien- und Prüfungsausschuss Arbeitsrecht und Personalwirtschaft".
- (2) Für den Studien- und Prüfungsausschuss benennen die Rechtswissenschaftliche Fakultät und die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät jeweils einen Beauftragten sowie einen Stellvertreter.
- (3) Der Studien- und Prüfungsausschuss entscheidet über alle Anträge, die im Rahmen des Ergänzungsstudiums gestellt werden.

§ 4

Studienvoraussetzung, Zulassung und Einschreibung

- (1) Die Einschreibung erfolgt durch die nach den allgemeinen Regelungen zuständige Stelle.
- (2) ¹Die Einschreibung setzt voraus, dass der Bewerber einen berufsqualifizierenden Abschluss eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule erworben hat, der nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. ²Über Ausnahmen von dieser Frist entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der aktuellen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse, soweit diese Voraussetzung für die Teilnahme an dem Ergänzungsstudium sind.

§ 5

Dauer des Ergänzungsstudiums

Das Ergänzungsstudium umfasst 28 SWS und dauert in der Regel drei Semester.

§ 6

Inhalt und Aufbau des Ergänzungsstudiums

- (1) ¹Das Studium vermittelt wissenschaftliche Kenntnisse und praxisbezogene Fähigkeiten. ²Es umfasst die Bereiche.
 - Arbeitsrecht.
 - Personalwirtschaft und Organisation.
- (2) Das Studium umfasst
 - Vorlesungen im Arbeitsrecht (insgesamt 10 SWS).
 - Seminare im Arbeitsrecht (insgesamt 4 SWS).
 - Vorlesungen und Übungen zur Personal- und Organisationslehre (insgesamt 12 SWS).
 - Seminar zur Personalwirtschaft (insgesamt 2 SWS).
- (3) Die Verteilung der Veranstaltungen auf die Semester sowie die Veranstaltungstypen werden in einem Studienplan ausgewiesen.



§ 7

Änderungen der Studienordnung und Inkrafttreten

- (1) Änderungen der Studienordnung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (2) Diese Studienordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

(Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät)

(Dekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät)

(Rektor der Friedrich-Schiller-Universität)